

Eingriffsausgleich im Zuge der Bebauungsplanverfahren 6. BA und 7. BA

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	12.04.2022	Vorberatung	öffentlich
Verbandsversammlung ZVIG	25.04.2022	Kenntnisnahme	öffentlich

I. Sachverhalt

Für den Eingriffsausgleich der rückblickend und noch aktuellen Bebauungspläne wurden Projektbereiche am Baumbach in Walheim entwickelt und vereinbart. 2 der 5 Bereiche wurden bereits umgesetzt, weitere sollten folgen. Das Landratsamt ist bezüglich der weiteren Abwicklung noch ausstehender Maßnahmen nicht mit der Vorgehensweise des ZVIG einig und hat Maßgaben ausgesprochen.

II. Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme des mündlichen Vortrags und allgemeine Beratung

III. Begründung

Der Eingriffsausgleich des BA5 wurde noch auf Basis monetär umgerechneter Ökopunkte bestimmt, d.h. der Eingriff wurde anhand von Ökopunkten ermittelt, mit einem €- Punktwert multipliziert und daraus eine Summe für die notwendige Kompensation gebildet. Diese Summe wurde dann in die Umsetzung der 2 zurückliegenden Projektbereiche am Baumbach investiert.

Nach einem Gespräch mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg wird diese Vorgehensweise nicht mehr akzeptiert. Hintergrund ist die Sichtweise, dass mit einer bestimmten Summe, im besten Fall viel ökologischer Ausgleich, im schlechtesten Fall aber nur hohe Baukosten erzeugt werden können. Zukünftig müssen Ökopunkte aus dem Eingriff zu 100% mit Ökopunkten der Kompensation ausgeglichen werden.

Als Beispiel dient der Projektbereich der Baumbachunterführung unter der Hauptstraße in Walheim. Hier soll laut Planer die ökologische Durchgängigkeit durch eine Verbreiterung der Randbereiche, auch unter der Brücke, verbessert werden. Die aufgewertete Fläche (in der Ökobewertung) ist dabei winzig klein, die Baukosten für diesen Brückenneubau dabei extrem hoch. Über die Baukosten hätte der monetär bewertete Ausgleich geschaffen werden können, über die jetzt nur noch zulässige Punktekompensation geht das nicht mehr. Dieses Projekt ist daher nicht realisierbar.

Darüber hinaus hat das LRA folgende Nachforderungen zum Eingriffsausgleich des BA6:

Aus der Abwägungsschreiben zum BPl geht hervor, dass der Zweckverband aus Gründen eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands auf eine formelle Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen verzichtet. Dies ist jedoch nicht zulässig. Dass ein B- Plan Rechtskraft erlangen und vollzogen werden kann erfordert, dass im B- Plan gem. § 1a Abs. 3 BauGB dargelegt ist, dass der im Umweltbericht ermittelte Ausgleichsbedarf erbracht wird, und die Gemeinde die Verfügungsgewalt über die Grundstücke, auf denen die Maßnahmen umgesetzt werden, besitzt.

Es ist also noch zu prüfen bzw. sicher zu stellen, dass alle Flächen des bisher umgesetzten und geplanten Eingriffsausgleichs am Baumbach in Eigentum der Gemeinde Walheim stehen, oder diese noch erworben werden müssen. Ob zusätzlich die Sicherung der Flächen zwischen der Gemeinde Walheim und dem ZVIG noch geregelt werden muss, wird noch geklärt.

IV. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine